

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-143/20-88      Bearbeiter      531 10  
   Dr.Pecker      Durchwahl 2439

Betrifft  
Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsschreiben
Eing: 2.1.88Z. 3
Ltg. 27/L-5
Fr.W.-Aussch.

Die Notwendigkeit zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes ergibt sich infolge der im Zuge der Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich erzielten Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, wonach in das Finanzausgleichsgesetz 1989 die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 334/1986 und 307/1987, grundsätzlich unverändert für die Jahre 1989 - 1992 übernommen werden.

Die Geltungsdauer ist wieder auf die neue Finanzausgleichsperiode, die 4 Jahre beträgt, abgestimmt.

Im durchgeführten Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, sowie der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP keine Bedenken geäußert, während der Verband sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ sich gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen hat.

Da eine Verlautbarung im Jahr 1988 aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, muß der Gesetzesentwurf mit 1. Jänner 1989 in Kraft gesetzt werden, um die Entstehung einer Gesetzeslücke zu verhindern.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung